

## Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung 2025 gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Stadtwerke Erkrath GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs eines Letztverbrauchers außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster wurden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Beschluss der Beschlusskammer 4 (BK4-133-739) vom 11.12.2013 ermittelt.

### Hochlastzeitfenster 2025:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Uhrzeit	Frühling Uhrzeit	Sommer Uhrzeit	Herbst Uhrzeit
Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	15:00 – 15:15	-----	-----	-----
Bei Entnahme in der Umspannebene MS/NS	15:00 – 15:15	-----	-----	-----
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	15:00 – 15:15 16:45 – 17:30	-----	-----	-----

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Januar – 28. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01. Juni – 31. August
Herbst	01. September – 30. November
Winter	01. Dezember – 31. Dezember

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember – 01. Januar) gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.